



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

14.01.2016
Nr. 3/2016
Seite 24 - 26

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Informationstechnik für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Fachhochschule Münster vom 14.01.2016



Fachbereich
Elektrotechnik und Informatik

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Informationstechnik für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Fachhochschule Münster vom 14.01.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) und des § 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 (AB der FH Münster Nr. 86/2011, Seite 716-731) in der Fassung der II. Änderungsordnung vom 06. Juni 2014 (AB FH Münster Nr. 32/2014, Seite 274-275) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:



Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Informationstechnik für die Masterprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Fachhochschule Münster (PO MA BK) vom 15. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 103/2011 vom 15. Dezember 2011, Seite 857-864) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Masterarbeit erhält die folgende neue Fassung:
 - (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 30 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 1 nachweisen kann.
 - (2) Die Masterarbeit kann von jeder lehrenden Person gemäß § 14 Master-RPO prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Masterarbeit zu machen.
 - (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 12 Absatz 2 der Master-Rahmenordnung erfüllt.
 - (4) Gemäß § 12 Absatz 8 der Master-Rahmenordnung beträgt die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden der Fachrichtung Informationstechnik, die ein Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Masters of Education“ der Fachhochschule Münster aufgenommen haben. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 29. Juni 2015.

Münster, den 14.01.2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski